zeichnis) mit einem „P“ besonders gekennzeichneten Positionen (Bilanzart P). Die perspektivischen Erzeugnisbilanzen werden durch die Staatliche Plankommission ausgearbeitet. Die für die Feinbilanzierung verantwortlichen Organe des Volkswirtschaftsrates und die übergeordneten Organe der wichtigsten Lieferer und Verbraucher haben hierbei mitzuarbeiten.

(2) Die perspektivischen Erzeugnisbilanzen werden nach Menge, Wert und nach Verantwortungsbereichen ausgearbeitet. Die sich aus diesen Bilanzen ergebenden liefer- und verbraucherseitigen Orientierungsziffern sind nach Bestätigung der Bilanzen den Verantwortungsbereichen zu übergeben.

(3) Die Verantwortungsbereiche haben die Orientierungsziffern nach Erhalt anteilmäßig den übergeordneten Organen der Lieferer und Verbraucher zu übergeben.

(4) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher übergeben die Orientierungsziffern anteilmäßig den ihnen nacbgeordneten Betrieben.

§ 12

(1) Die Staatliche Plankommission legt zur Ausarbeitung der perspektivischen Erzeugnisbilanzen die Importanteile für die einzelnen Planjahre nach Wirtschaftsgebieten wertmäßig fest. Der Anteil des sozialistischen Wirtschaftsgebietes wird auf Grund der langfristigen Handelsabkommen nach Ländern untergliedert.

(2) Die Staatliche Plankommission legt aus dem wertmäßigen Gesamtvolumen der vorgesehenen Importe eine Gesamtreserve für die einzelnen Planjahre fest.

§13

(1) ' Auf der Grundlage der Orientierungsziffern für die im § 11 erfaßten Positionen sind Globalvereinbarungen bzw. -Verträge durch die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher für den Gesamtzeitraum der perspektivischen Erzeugnisbilanzen abzuschließen.

(2) Soweit für Positionen des Bilanzverzeichnisses, für die keine perspektivischen Erzeugnisbilanzen ausgearbeitet werden, entsprechende planungsmäßige Voraussetzungen (langfristige Handelsabkommen u. a.) vorliegen, können durch die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher für den Perspektivzeitraum Globalvereinbarungen bzw. -Verträge abgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Erzeugnisse des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels.

(3) Die Globalvereinbarungen bzw. -Verträge müssen außer dem im § 7 des Vertragsgesetzes vorgeschriebenen Inhalt folgende Angaben enthalten:

1. technische Spezifikation in dem für die Produktionsvorbereitung beim Lieferer notwendigen Umfange;
2. voraussichtliche Bedarfstermine nach Quartalen;
3. Termine, zu denen die Konkretisierung der Globalvereinbarungen bzw. -Verträge durch Lieferverträge erfolgt, und Termine für die spezifizierte Abstimmung zwischen den übergeordneten Organen der Liefer- und der Verbraucherseite;
4. den Zeitpunkt der technischen Klärung, soweit eine technische Spezifikation nicht bereits in der Globalvereinbarung bzw. in dem Globalvertrag konkret gegeben werden kann;
5. Forderungen auf technische Neuentwicklungen;
6. Forderungen auf bedarfsgerechte Sortimente und höchste Qualität;
7. weitere spezifische Besonderheiten der einzelnen Industriezweige.

(4) Eine Ausfertigung der Globalvereinbarungen bzw. -Verträge ist durch den Partner der Lieferseite dem Staatlichen Maschinen-Kontor zu übergeben.

(5) Der Abschluß von Global vereinbar ungen bzw. -Verträgen und deren Einhaltung ist durch die Verantwortungsbereiche zu kontrollieren.

(6) Streitigkeiten über den Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -Verträgen entscheidet endgültig das für die perspektivische Erzeugnisbilanz verantwortliche bilanzierende Organ.

§ 14

Für die besonders gekennzeichneten geplanten Staatsprogramme, langfristig zu planenden Staatsplan-Investitionsvorhaben und den Export kompletter Anlagen sind auf der Grundlage der abgeschlossenen Global Vereinbarungen bzw. -Verträge nach § 13 für alle Ausrüstungen und Zulieferteile Liefer- und Leistungsverträge für den Perspektivzeitraum abzuschließen. Bei ausreichender Auftrags- bzw. Objektklarheit sind an Stelle der nach § 13 Abs. 1 geforderten Global Vereinbarungen bzw. -Verträge Liefer- und Leistungsverträge über das jeweilige Objekt abzuschließen.

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für das übernächste Planjahr

§ 15

(1) Auf der Grundlage der perspektivischen Erzeugnisbilanzen werden unter Verantwortung der Staatlichen Plankommission durch alle bilanzierenden Organe im Umfang der Nomenklatur des gültigen Bilanzverzeichnisses für das übernächste Planjahr Bilanzen nachMenge, Wert und nach Verantwortungsbereichen ausgearbeitet. Dabei werden die Festlegungen der abgeschlossenen Globalverednbarungen bzw. -Verträge und die auf dieser Grundlage gemäß §§13 und 14 abgeschlossenen Liefer- und Leistungsverträge einbezogen.

(2) Zur Ausarbeitung dieser Bilanzen haben die bilanzierenden Organe die Verantwortungsbereiche bzw. die übergeordneten Organe der wichtigsten Lieferer und Verbraucher zu konsultieren.

§ 16

(1) Nach allseitiger Koordinierung und Bestätigung der Erzeugnisbilanzen für das übernächste Planjahr haben die bilanzierenden Organe die sich aus diesen Bilanzen ergebenden Orientierungsziffern für die Liefer- und Verbraucherseite den Verantwortungsbereichen zu übergeben. Die Staatliche Plankommission übergibt die Orientierungsziffern für die von ihr bilanzierten Erzeugnisse dem Volkswirtschaftsrat und den Verantwortungsbereichen außerhalb des Volkswirtschaftsrates. Die anderen bilanzierenden Organe verfahren in gleicher Weise.

(2) Von den Verantwortungsbereichen sind diese Orientierungsziffern den übergeordneten Organen der Lieferer und Verbraucher anteilmäßig bekanntzugeben.

§ 17

(1) Diese Orientierungsziffern bilden die Grundlage für den Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. -Verträgen. Bereits abgeschlossene Globalvereinbarungen bzw. -Verträge sind auf dieser Grundlage gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

(2) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher sind verpflichtet, im Rahmen des Bilanzverzeichnisses für das übernächste Planjahr Global ver-